

## DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II=5252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV Gesetzgebungsperiode  
1983-04

Z. 11 0502/46-Pr.2/83

**2468 /AB**

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

**1983 -04- 15**  
**zu 2482 /J**

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 21.2.1983, Nr. 2482/J, betreffend die Weiterverwendung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten nach Erreichen des Pensionsalters, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1.):

Mit Präsident Dr. Fridjolf Michelitsch, geb am 16. April 1917, wurde für die Zeit vom 1.1.1983 an kein Sondervertrag nach § 36 VBG abgeschlossen; vielmehr hat die Bundesregierung am 19.10.1982 auf meinen Antrag beschlossen, den Übertritt des genannten Beamten in den Ruhestand gemäß § 13 (2) BDG 1979 bis zum 31.12.1983 aufzuschieben. Ich habe diesen Antrag nach gewissenhafter Prüfung der bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten derzeit bestehenden besonderen Situation gestellt. Im Bereich dieser Finanzlandesdirektion wurden nämlich in den letzten Jahren bedeutende Reformen auf dem Personal- und Finanzsektor, insbesondere aber auf dem Zollsektor (Zollwache) in Angriff genommen.

Diese werden bis Ende des laufenden Jahres weitgehend abgeschlossen sein.

Für diese Aufgaben ist Präsident Dr. Michelitsch nicht nur hervorragend geeignet, sondern ein Jahr lang noch praktisch unentbehrlich.

Zu 2.):

Einen Widerspruch zu Überlegungen, das Pensionsalter herabzusetzen, sehe ich darin nicht. Der Gesetzgeber selbst hat der Bundesregierung im § 13 Abs. 2 BDG 1979 die besondere Möglichkeit eingeräumt, den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufzuschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

Zu 3.):

Es ist vergeblich, im Hinblick auf den gegebenen Anlaß in der Frage der Herabsetzung des Pensionsalters einen Widerspruch zwischen mir und dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung konstruieren zu wollen. Die Bundesregierung hat bekanntlich ihre Beschlüsse stets einstimmig gefaßt, so auch den nach § 13 (2) BDG 1979 am 19.10.1982.

Mir beipflichtet